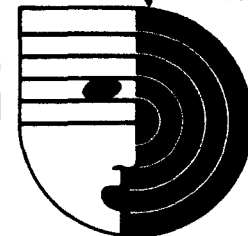


47SN-282/ME

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST • WIEN



REKTORAT

A-1037 WIEN  
LOTHRINGERSTRASSE 18  
TEL. 588 06

Zahl: 8406/86

Wien, am 16. Oktober 1986

Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundestheater-Sicherheitsgesetzes.

Sachbearbeiter: ObRat Dr. E. Kummer  
Kl. 24 DW

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/8

Freyung 1  
1010 Wien

=====

Betrifft	G E S E T Z E N T W U R F
Zi.	67 - GE/986
Datum:	28. OKT. 1986
Verteilt:	30. OKT. 1986 <i>Ridner</i>

*H. Bauer*

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien erlaubt sich, zum Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Bauten und Technik betreffend ein "Bundestheater-Sicherheitsgesetz" nachfolgend Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich darf festgehalten werden, daß das Rektorat die Erlassung eines Gesetzes, welches den Veranstaltungsbetrieb in Bundestheatern zu regeln geeignet ist, begrüßt. Gleichzeitig darf festgehalten werden, daß das Rektorat als Verwaltungsstelle von derzeit 3 Bundestheatern (Schönbrunner Schloßtheater, Studio und Arena-Bühne im Reinhardt-Seminar; Studiobühne im Dramatischen Zentrum Penzingerstraße in Bau) den Beamten des Bundesministeriums für Bauten und Technik und dessen nachgeordneten Dienststellen als Aufsichtsbehörde für die unbürokratische, sachkundige und gründliche Wahrnehmung der Aufgaben im Bau- sowie im Veranstaltungsbereich auf Grund der bisherigen Rechtsgrundlagen (die zum Teil noch in die Zeit der Monarchie zurückreichen) zu Dank und Anerkennung verpflichtet fühlt.

Ungeachtet dessen ist jedoch zum Gesetzentwurf anzumerken:

Dem Gesetzentwurf mangelt eine gesetzliche Begriffsbestimmung, was derzeit unter "Bundestheater" zu verstehen ist. Wie den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf zu entnehmen ist, enthält die Volizugsanweisung der Staatsregierung vom 21.5.1920, Staatsgesetzblatt Nr.229, nachfolgende Begriffsbestimmung:

"Diese (das sind Burgtheater, Operntheater, Schönbrunner Schloßtheater) sowie alle in Hinkunft vom Staate errichteten oder betriebenen Theater werden als österreichische Staatstheater dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, Unterrichtsamt, unterstellt." Unbestritten ist auch heute die Tatsache, daß das Schönbrunner Schloßtheater ein Bundestheater ist. Im Sinne des Bundesministeriengesetzes unterstehen Bundestheater aber dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (vgl. Anlage zu § 2, Teil 2, Unterteilung M, Z.2). Die Angelegenheiten der künstlerischen Hochschulen wiederum fallen in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Schon aus diesem Grund wäre es dringend erforderlich, den Bundestheaterbegriff im Bundesministeriengesetz klarzustellen bzw. eine derartige Klarstellung in einem Bundestheatersicherheitsgesetz anzustreben, da sonst alle Theater, die von der Republik Österreich errichtet oder betrieben werden, als Bundestheater im Sinne des Bundesministeriengesetzes auch vom Betrieb her gesehen und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst unterstellt werden müßten, was weder intendiert, noch systematisch und sachlich gerechtfertigt ist. Es darf ferner in Erinnerung gerufen werden, daß auch die Musikhochschulen in Salzburg ("Mozarteum") und in Graz "Bundestheater" betreiben. Auch müßte die systematische Einordnung von sonstigen "Bundestheatern" geprüft werden, welche das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport allenfalls zusätzlich im Rahmen der Bundesschulen nach dem SCHuOG führt, wobei auch hier klargestellt werden müßte, ob das Bautenministerium in den Bundesländern selbst die Aufgaben der Veranstaltungspolizei wahrnimmt, ob dies im Wege der mittelbaren oder unmittelbaren Bundesverwaltung besorgt wird.

Ein weiteres Kriterium für die Begriffsbestimmung "Bundestheater" könnte auch das Wiener Veranstaltungstättengesetz, Gesetz vom 21.11.1977, Landesgesetzblatt Nr.4/1978 i.d.g.F., bringen, welches im § 2 Abs.1 u.a. zwischen "Volltheatern" und "Saaltheatern" unterscheidet. Demnach sind "Volltheater" in einem Gebäude befindliche Veranstaltungsstätten, die mit einem eigenen Bühnenhaus ausgestattet sind und sich daher insbesondere für Theateraufführungen unter Verwendung eines großen szenischen Apparates eignen. "Saaltheater" dagegen sind in einem Gebäude befindliche Veranstaltungsstätten mit einem Bühnenraum, die sich zwar insbesondere für Theateraufführungen, jedoch nicht unter Verwendung eines großen szenischen Apparates eignen. Auch hierin könnten Unterscheidungskriterien gefunden werden, die einer Klärung des Bundestheaterbegriffs dienlich sein könnten.

Die Hochschule ist jedenfalls nicht daran interessiert, daß die von ihr betriebenen Theater deswegen nicht unter dem Begriff Bundestheater fallen sollten, weil sie von der Hochschule und nicht vom Bundestheaterverband betrieben

werden. Die ho. Hochschule lehnt kategorisch ab, ihre Bühnen (Schloßtheater) dem Bundestheaterverband in irgendeiner Form zu unterstellen. Die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung respektive der Hochschule zur selbständiger Betreibung ihrer Bühnen im Rahmen der Gesetze muß jedenfalls gewahrt bleiben.

Da es sich hier um fundamentale Erwägungen handelt, die auch im Bereiche des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport und vor allem des Bundesministeriums für Bauten und Technik zu umfangreichen organisatorischen Konsequenzen (Erweiterung der Aufsichtsverpflichtung und damit Personalmehrbedarf) führen könnten, darf dringend um geeignete Gespräche auf Ressortebene unter Beiziehung informierter Vertreter insbesondere der Musikhochschulen gebeten werden.

Im einzelnen darf zum Gesetzentwurf erwähnt werden:

Ad Art. I: § 1:

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Begriffs "Bundestheater" ist erforderlich. Es sollte im Wege einer Verordnung ermöglicht werden, jene Theater anzuführen, welche jeweils die Eigenschaft des Bundestheaters erfüllen.

Ad § 3 Abs. 2:

Der bestehenden Übung entsprechend sollte nicht nur bei Gastspielen vom Erfordernis der geschlossenen Durchspielprobe ganz oder teilweise abgesehen werden können, sondern auch bei sog. "öffentlichen Diplomprüfungen" und "Übungsabenden" mit einfachster Dekoration und begrenzter Publikumsberührung (z.B. nur Freigabe des Parketts im Schönbrunner Schloßtheater).

Ad § 7 Abs. 2:

Als Konsequenz zur Klärung der Begriffsbestimmung müßten auch die Bundestheater, die nicht dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport unterstehen, das Recht haben, Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zur Bestellung für den Sicherheitsbeirat vorschlagen zu können.

Ad § 10 Abs. 2, vorletzte und letzte Zeile:

Umfangreiche und detaillierte Regelungen im BDG und Konsequenzen nach dem VBG machen die Worte "unbeschadet einer disziplinären Verfolgung" entbehrlich.

Ad § 11 Abs. 2 lit. j:

Im Hinblick auf detaillierte gesetzliche Regelungen betreffend ein Hausverbot nach KHOG (vgl. § 16 Abs. 4 KHOG) sollte ein allfälliges Hausverbot bereits im Gesetz zumindest vorgesehen sein.

Ad Art. III:

Die Vollzugsklausel müßte im Sinne der noch zu findenden Begriffsbestimmung unter Beachtung der Systematik zumindest auf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bzw. sonstige Ressorts Bedacht nehmen, welche (außerhalb des Bundestheaterverbandes) Bundestheater betreiben.

Abschließend darf noch auf 2 weitere Problemkreise hingewiesen werden, die im Zusammenhang mit einem Bundestheater-sicherheitsgesetz einer Regelung zugeführt werden sollten:

1. Schon derzeit bedarf die Bewilligung der Neuzinszenierung von Bühnenwerken in einem Bundestheater eines Bescheides durch den Bundesminister für Bauten und Technik. Zu der erforderlichen Durchspielprobe wird vom Bundesministerium für Bauten und Technik eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik, der Sicherheitspolizei, Vertretern der Betriebsfeuerwehr des Bundestheaterverbandes etc. eingeladen, deren Kosten zum Teil von der Hochschule direkt getragen werden müssen. Eine generelle Regelung der Begleichung der aufgelaufenen Kosten unter Bedachtnahme auf §§ 76 und 77 AVG wäre äußerst zweckdienlich, wobei darauf Bedacht zu nehmen wäre, daß die teilnehmenden sachverständigen Beamten in Ausübung ihrer Dienstpflichten tätig werden.
2. Schon jetzt stellt sich ein vom Bundesministerium für Bauten und Technik einberufener vorläufiger Sicherheitsbeirat auf den Sachstandpunkt, daß die Hochschule verpflichtet ist, zur Wahrnehmung des feuerpolizeilichen Aufsichtsdienstes ausschließlich Angehörige (Löschmeister und Feuerwache) der Betriebsfeuerwehr der österr. Bundestheater heranziehen zu müssen. Die Heranziehung eines Brandmeisters des österr. Bundestheaterverbandes für die Vorbereitung einer Inszenierungsbewilligung ist der Hochschule sogar (seit 1980) bescheidmäßig auferlegt. Mit Hinblick darauf, daß sich die Feuerwehren der Gemeinde Wien und des Bundeslandes Niederösterreich nicht bereiterklären, in einem Bundestheater Dienst zu machen, wäre auch diese Frage, welche schon mehrfach an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit der Bitte um Klärung herangetragen wurde, im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dringend zu erörtern, um den durch die Monopolstellung der vorgeschriebener Betriebsfeuerwehr erwachsenden finanziellen Mehraufwand zu verringern.

Das Rektorat der Hochschule ersucht daher das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung dringend, die Interessen des im Bereich der Hochschule stattfindender Theaterbetriebes wahrzunehmen.

Der Rektor:

